



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
Bezirksregierung
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

9. November 2007

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
73 - 52.09.07

Institut der Feuerwehr Münster

OAR Kozlowsky
Telefon 0211 871-2493
Fax 0211 871-162493
kozlowsky@im.nrw.de

Feuerschutz; Vorbeugender Brandschutz
Besprechung im Ministerium für Bauen und Verkehr NRW (MBV)

Brandschutzanforderungen an Gewächshäuser

Nachstehend gebe ich den Inhalt eines Gesprächsvermerks wieder, der das Ergebnis eines Treffens anfragender Bauaufsichtsbehörden, Brandschutzdienststellen, Interessenverbandsvertreter und Sachverständiger protokolliert:

In der Besprechung wurde erörtert, ob bei sehr großen und freistehenden Gewächshäusern (es wurde ein Beispiel mit einer Grundfläche von ca. 40.000 m² und einer Höhe von deutlich über 4 m vorgestellt), insbesondere im Hinblick auf die Rettungswegsituation und die Frage der Brandabschnittsbildung, Erleichterungen gestattet werden können oder besondere Anforderungen zu stellen sind.

Bei den in Rede stehenden Gewächshäusern handelt es sich um landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die ausschließlich zur Pflanzenzucht genutzt werden. Die Anzahl der Beschäftigten in solchen Gebäuden ist in der Regel gering. Ebenso ist von nur untergeordneten

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Brandlasten auszugehen. Bereiche, in denen mit höheren Brandlasten zu rechnen ist, wie Verpackungsräume oder Heizungs- und Versorgungsräume, werden i. d. R. mit Bauteilen ohne Feuerwiderstand (z.B. Glas- und/ oder Trapezblechwände) von den Pflanzflächen abgetrennt. Diese verfügen über Entlüftungsöffnungen, die temperaturabhängig selbsttätig öffnen. Die Pflanzen werden durch Bewässerungssysteme ständig feucht gehalten. Die von einem Brand in einem solchen Gewächshaus ausgehenden Gefahren werden insgesamt als gering angesehen. Aufgrund der oben genannten Rahmenbedingungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass es in Produktionsgewächshäusern zu großflächigen Vollbränden kommen kann, sondern allenfalls zu wärmeintensiveren Bränden auf kleinen Flächen. Die Brandausbreitungsgeschwindigkeit ist aufgrund der ständig feucht zu haltenden Pflanzen als sehr gering anzusehen.

Es bestand Einvernehmen bei den Teilnehmern, dass unter folgenden Voraussetzungen bei der Errichtung von solchen Gewächshäusern keine Bedenken bestehen:

- Bei den Gebäuden handelt es sich im Regelfall um eingeschossige, nicht unterkellerte Glasgewächshäuser mit Einfachverglasung, deren Tragwerke aus Baustoffen der Klasse A, ohne Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer, hergestellt werden.
- Die Gewächshäuser verfügen über ein strukturiertes Gangsystem.



- In den Außenwänden sind in regelmäßigen Abständen Ausgänge aus dem Gewächshaus vorzusehen. Die Abstände der Ausgänge können in Abhängigkeit von der Raumhöhe - vergleichbar mit den Regelungen unter Nr. 5.5.5 der Industriebaurichtlinie - maximal 35 bis 70 m betragen. Auf einen Nachweis der max. Rettungsweglängen zu den Ausgängen kann dann verzichtet werden.
- Die Rettungswege von den Hauptgängen müssen geradlinig zu den Türen in den Außenwänden führen. Die Lage der Rettungswege von den Hauptgängen zu den Ausgängen ins Freie sind durch langnachleuchtende ausreichend große (z. B. 300 x 600 mm) Hinweiszeichen zu kennzeichnen. Keine Bedenken bestehen, wenn in den Außenwänden Schiebtüranlagen eingebaut werden; diese sind jedoch mit nachleuchtenden Hinweisen so zu kennzeichnen, dass deren Öffnungsrichtung schnell und eindeutig zu ermitteln ist.
- Es ist eine Alarmierungsanlage mit Handauslösestellen und lautem Warnton (z. B. Starktönsirenen) vorzusehen. Die Alarmierungsgeber sind mit eigener Batteriepufferung für einen Zeitraum von mind. 30 Minuten auszustatten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung durch Brandeinwirkung alle an diese Alarmierungsanlage angeschlossenen Alarmierungsgeber funktionsfähig bleiben (z. B. durch primärüberwachte Leitungsanlagen). Die Handauslösestellen sind in regelmäßigen Abständen (z.B. alle 35 m) im Hauptgang und an den Ausgängen zum Freien des Gewächshauses vorzusehen. Ebenfalls sind Handauslösestellen in den Bereichen, an denen höhere Brandlasten vorhanden sind und sich regelmäßig Personal aufhält (z.B. Verpackungs- und Kommissionierbereiche), die nicht qualifiziert abgetrennt werden, anzubringen. Die Handauslösestellen sind mit lang nachleuchtenden Hinweiszeichen zu kennzeichnen.



- Das Betriebspersonal ist über das Verhalten im Gefahrenfall (Alarmierung, Lage und Anordnung der Rettungswege) regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.
- Eine Unterteilung des Gewächshauses durch Brandwände ist aufgrund der sehr geringen Brandausbreitungsgeschwindigkeit und Brandlasten nicht erforderlich.
- Zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 800 l/min über zwei Stunden im Umkreis von 300 m (nicht durch Bauteile gemessen) nachzuweisen. Die Gewächshäuser müssen zumindest von einer Seite über eine befahrbare Fläche von der Feuerwehr angefahren werden können. Eine Feuerwehrumfahrt ist nicht erforderlich.
- Für die Aufstellung von Feuerstätten reicht es in der Regel unabhängig vom Brennstoff aus, die Anforderungen gem. § 5 Abs. 1 - 4 FeuVO zu erfüllen.

Ich bitte Sie, die Brandschutzdienststellen Ihres Bezirks über das Ergebnis zu informieren.

Im Auftrag

(Kozlowsky)